BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10

Beilagen

BLL2-J-155/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhbl@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-23651 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

Bezug	BearbeiterIn	(0 21 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Matthias Rupp	23602	27. April 2015

Betrifft
Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Sakerfalken - Verordnung

Präambel

Am 07.04.2015 wurde von Herrn Mag. Dr. Richard Zink, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, ein Antrag auf Verfügung einer Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Sakerfalken übermittelt.

Im o.a. Antrag wird folgendes ausgeführt:

„Seit einigen Jahren werden unter der wissenschaftlichen Begleitung des Forschungsinstituts für Wild-tierkunde und Ökologie (FIWI) der VetmedUni Wien im Osten Österreichs Nisthilfen für den weltweit gefährdeten Sakerfalken auf Hochspannungsleitungen in Zusammenarbeit mit den Betreibern ausgebracht. Falken bauen selbst keine Nester und sind auf bestehende Nester oder eben Nisthilfen angewiesen. Zweck der Nisthilfen ist die bessere Kontrolle der Brutbestände und die Erhebung der Fortpflanzungsrate. Im Rahmen des von unserem Institut wissenschaftlich begleiteten **Projekt**es, möchten wir die **Vögel an den Nisthilfen beringen**. Zur Markierung bekommen die Vögel (meist im Alter von ca. 3-4 Wochen) einen kleinen Kunststoff- oder Aluminium-Ring am Bein angelegt. In der Regel ist die Beringung schon nach wenigen Minuten abgeschlossen. Die Vögel werden sofort ins Nest zurückgesetzt bzw. wieder freigelassen. Der Ring trägt Informationen zur späteren Identifikation der Vögel. So können beispielsweise Todfunde leicht von Jägern / Förstern etc. an das FIWI gemeldet werden. Das hat sich bereits im Rahmen anderer Projekte bewährt. Die Rückmeldungen sind wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Bestandssituation. Aus den Daten lassen sich unter anderem der Altersaufbau der Population und die Herkunft der Vögel rekonstruieren.
Da Vorab oft unklar bleibt wo im Bezirk Bruten stattfinden, ersuchen wir die Verordnungen mit der die Schonvorschriften (§ 74 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974) bzw. speziellen Schutzvorschriften (§ 3 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974) für den Zweck der Beringung aufgehoben werden, nicht an bereits vorliegende Zustimmung von Jagdausübungsberechtigten zu knüpfen. Gerne tragen wir Sorge dafür vor Durchführung der Maßnahme das schriftliche Einvernehmen mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten herzustellen.

Aller Voraussicht nach können folgende Gemeinden betroffen sein:

- **Bruck an der Leitha**

- **Höflein**
- **Göttlesbrunn**
- **Trautmannsdorf an der Leitha (Stixneusiedl/Gallbrunn)**
- **Margarethen am Moos / Enzersdorf an der Fischa**
- **Götzendorf**
- **Bad Deutsch Altenburg**
- **Petronell-Carnuntum**
- **Maria Elend / Haslau an der Donau**

Wir bitten die Verordnung für den Zeitraum der aktuellen Jagdpachtperiode bis Ende 2019 auszustellen. Die Anzahl der Bruten und Jungtiere sind vorab nicht festmachbar zumal sie stark vom jährlich schwankenden Nahrungsangebot abhängen. Je Brut schwankt die Jungenanzahl zwischen 1- 4 (6) Jungvögeln."

Seitens des jagdfachlichen Amtssachverständigen wurde folgendes Gutachten abgegeben:

Gutachten

Die Ringe weisen Farbcodierungen bzw. Buchstaben- und Ziffernkombinationen auf, die aus weiter Entfernung mit einem Spektiv wiederholt und für den Greifvogel störungsfrei abgelesen werden können, und die eine eindeutige Identifikation des beringten Vogels zulassen.
Damit können Fragestellungen zum Ansiedlungsverhalten der Jungvögel, zur Lage der Uberwinterungsplätze, zur Größe und Nutzung ihres Streifgebietes, zum Verpaarungsverhalten sowie zur Oberlebensrate und Gefährdung der Jungvögel geklärt werden.

Aus jagdfachlicher und wildbiologischer Sicht stellt die Beringung, auch wenn sie in einem Zeitraum von nur wenigen Minuten durchgeführt wird, eine Störung dar, die dazu führen kann, dass die Nisthilfe oder der Horst frühzeitig verlassen wird. Diese Störung liegt aber in einem vertretbaren Bereich, da die Jungvögel auch nach dem Verlassen der Nisthilfe oder des Horsts weiter von den Eltern versorgt werden.

Sakerfalken sind Taggreifvögel gehören gem. § 3 Abs. 1 Z. 2 u. Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 zum nicht jagdbaren Wild. Gem. § 3 Abs. 5 Z. 2 Nö Jagdgesetz 1974 gilt für das Federwild das Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit. Gem. § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 hat die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen vom oben genannten Verbot zuzulassen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt, eine der in § 3 Abs. 6 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und eine Ermächtigung im NÖ Jagdgesetz oder in einer aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 erlassenen Verordnung vorliegt. § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 bestimmt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen kann. Gem. § 77a Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 dürfen Horstbäume und – plätze u.a. der Greifvögel nicht

beschädigt, verändert und beunruhigt werden; die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag u.a. des Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen von diesem Verbot gem. § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zu genehmigen.

Aus jagdfachlicher Sicht wird festgestellt, dass bei antragsgemäßer Durchführung der Beringung die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung im Sinne des § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 gegeben sind, wobei der in § 3 Abs. 6 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 genannte Grund "Forschungszwecke" eine Ausnahmebewilligung rechtfertigt.

Aus jagdfachlicher Sicht kann die Bewilligung unter folgenden Bedingungen bzw. Auflagen erteilt werden:

1. Die Beringung von Sakerfalken darf bis längstens einschließlich 30. Juni 2019 unter wissenschaftlicher Leitung des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien in den Jagdgebieten der Gemeinden Bad Deutsch Altenburg , Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Haslau-Maria Ellend , Höflein, Petronell-Carnuntum, Trautmannsdorf an der Leitha, und ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres erfolgen.

2. Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Mitglieder des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien für die Beringung der Sakerfalken heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde spätestens drei Wochen vor Beginn der Beringung schriftlich bekannt zu geben.

3. Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Sakerfalken vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt.

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Gemeinde, Jagdgebiet, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, geografische Koordinaten (WGS84)) und der Anzahl der Beringungen je Gemeinde und Jagdgebiet bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres (bis 2019) schriftlich bekannt zu geben.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten (Publikationen) sind der Jagdbehörde zu übermitteln.

Gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für Sakerfalken keine Schusszeiten verordnet, sie sind ganzjährig geschont.

Der Jagdsachverständige hat in weiterer Folge in seinem Gutachten Maßnahmen zum Schutze vor unvertretbarer Störung sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung der wissenschaftlichen Projektarbeit vorgeschlagen, die in die Verordnung aufgenommen wurden.

Das Beringen von Sakerfalken stellt - sofern nicht vom Jagdausübungsberechtigten selbst vorgenommen - einen Eingriff in fremdes Jagdrecht dar. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Beringung nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Jagdausübungsberechtigten erfolgen darf.

Eine jagdfachliche Begutachtung brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gern. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 vorliegen, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 leg. cit. der Grund "Forschungszwecke" diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha unter Zugrundelegung des Antrages und des Gutachtens des jagdfachlichen Amtssachverständigen gemäß den § 3 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 und Abs. 8, § 74 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 NÖ Jagdgesetz 1974 nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§1

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha lässt nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu:

Die Beringung von Sakerfalken

§2

Die Beringung von Sakerfalken darf bis längstens einschließlich 30. Juni 2019 unter wissenschaftlicher Leitung des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien in den Jagdgebieten der Gemeinden Bad Deutsch Altenburg , Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Haslau-Maria Ellend , Höflein, Petronell-Carnuntum, Trautmannsdorf an der Leitha, und ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres erfolgen.

§3

Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Mitglieder des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien für die Beringung der Sakerfalken heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde spätestens drei Wochen vor Beginn der Beringung schriftlich bekannt zu geben.

§4

Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Sakerfalken vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt

§5

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Gemeinde, Jagdgebiet, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, geografische Koordinaten (WGS84)) und der Anzahl der Beringungen je Gemeinde und Jagdgebiet bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres (bis 2019) schriftlich bekannt zu geben.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten (Publikationen) sind der Jagdbehörde zu übermitteln.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha in Kraft.

Hinweis:
Die Durchführung der Beringung durch jagdfremde Personen bedarf der Zustimmung des betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Ergeht an:

12. **Gemeinde Haslau-Maria Ellend z. H. des Herrn Bürgermeisters, Wiener Straße 11, 2402 Maria Ellend**
    mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

---

1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
2. die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes z.Hd. Herrn Bezirksjägermeister Johann Dietrich, Hauptplatz 5, 2472 Prellenkirchen
3. Abteilung Agrarrecht
4. Stadtgemeinde Bruck an der Leitha z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha
   mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
5. Gemeinde Höflein z. H. des Bürgermeisters, Vohburgerstraße 25, 2465 Höflein

mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

6. Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 2464 Göttlesbrunn
   mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
7. Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha z. H. des Bürgermeisters, Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha
   mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
8. Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa z. H. des Bürgermeisters, Margarethnerstraße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
   mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
9. Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2434 Götzendorf an der Leitha
   mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
10. Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg z.H. des Herrn Bürgermeisters, Erhardgasse 2, 2405 Bad Deutsch-Altenburg
    mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
11. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum z. H. der Frau Bürgermeisterin, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
    mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
13. Herrn Hegeringleiter Franz Oppelmayer, Kirchenstraße 9, 2464 Göttlesbrunn
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
14. Herrn Hegeringleiter Ing. Robert Maurer, Hauptstraße 83, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
15. Herrn Hegeringleiter Peter Fux, Obere Hauptstraße 15, 2471 Rohrau
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
16. Herrn Hegeringleiter Johann Reinschedl, Langegasse 18, 2404 Petronell-Carnuntum
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
17. An das Forschungsinstitut f. Wildtierkunde u. Ökologie, Vetmeduni Vienna, z.H. Herrn Mag. Dr. Richard Zink, Savoyenstraße 1, 1160 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. S u c h a n e k

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur